

Potenzialanalyse Photovoltaik Amt Niemeck

Kriterienkatalog

Kriterium	Quelle	Begründung/Erläuterung/Rechtsgrundlage	Bemerkungen
Raumwiderstandsklasse I			
Schutzgebiete und Denkmalschutz			
NSG	LfU	§ 23 BNatSchG, §21 BbgNatSchG: Verbot von Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltiger Störung	
LSG	LfU	§ 26 BNatSchG, §22 BbgNatSchG: Verbot von Veränderung des Gebietscharakters oder von dem besonderen Schutzzweck Zuwiderlaufendem	LSG >10.000 ha sind nicht zwangsläufig als Ausschlussflächen zu behandeln. Es gelten die Rahmenbedingungen für PV in großflächigen LSG (unterschieden nach konventionelle, Agri- bzw. Moor-PV). Die Voraussetzungen zur Erreichung von PV Anlagen wären im Einzelfall zu prüfen (vgl. Text). In LSG <10.000 ha liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht vor. LSG <10.000 ha sind somit als Ausschlussfläche zu behandeln.
FFH- Gebiet	LfU	§ 34 BNatSchG, § 26d BbgNatSchG: bei Eignung zu erheblicher Beeinträchtigung ist Verträglichkeitsprüfung erforderlich, bei Bestätigung ist Vorhaben unzulässig (außer bei Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, auch sozialen und wirtschaftlichen, sowie wenn Alternativstandorte nicht vorhanden)	
SPA	LfU	siehe FFH-Gebiet	
Biosphärenreservat	LfU	§ 25 BNatSchG, § 25 BbgNatSchG: erfüllen in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines NSG (Zonen I und II) und im übrigen überwiegend die eines LSG (Zonen III und IV)	siehe Anmerkungen LSG kein Biosphärenreservat im Amtsgebiet
Gesetzlich geschützte Biotope	LfU	§ 30 BNatSchG, § 32 BbgNatSchG: Verbot von Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung, Ausnahme möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können	
Naturdenkmal	Landkreis Potsdam-Mittelmark (Geoportal)	§ 28 BNatSchG, § 23 BbgNatSchG: Verbot von Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung	keine flächigen Naturdenkmale im Amtsgebiet
Geschützte Landschaftsbestandteile	Landkreis Potsdam-Mittelmark (Geoportal)	§ 29 BNatSchG, § 24 BbgNatSchG: Verbot von Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung	GLB in Brandenburg i.d.R. über Baumschutzsatzungen auf Kreisebene manchmal auch Kommunale Satzung geschützt. Erfassen i.d.R. Gehölze in der freien Landschaft (außerhalb von Ortschaften, Wald, Baumschulen, KGA) als geschützte Landschaftsbestandteile, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden keine GLB im Amtsgebiet
Wasserschutzgebiet, Zone I + II	LfU	entsprechende Wasserschutzgebietsverordnungen	
Überschwemmungsgebiet	LfU	§ 78 WHG: Verbot baulicher Anlagen mit einigen Ausnahmen	ÜSG sind i.d.R. per Rechtsverordnung festgesetzt, darüber hinaus sind auch vorläufig gesicherte ÜSG zu berücksichtigen (Hochwasserrisikogebiete HQ100)
Baudenkmal	BLDAM	§ 9 BbgDSchG: Zerstörung, Beseitigung, Veränderung (auch der Nutzung und Umgebung) bedürfen Erlaubnis, die nur erteilt wird, wenn Interessen überwiegen und anders nicht umgesetzt werden können	gem. der vorliegenden Daten (BLDAM) befinden sich im Amtsgebiet keine Baudenkmale Da Baudenkmale nicht bzw. nie abschließend erfasst, sind die im Amtsgebiet befindlichen Baudenkmale erneut beim BLDAM abzufragen
Gartendenkmal	BLDAM	siehe Baudenkmal	gem. der vorliegenden Daten (BLDAM) befinden sich im Amtsgebiet keine Gartendenkmale Da Gartendenkmale nicht bzw. nie abschließend erfasst, sind die im Amtsgebiet befindlichen Gartendenkmale erneut beim BLDAM abzufragen
Konkurrierende Nutzung			
Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und sensible Nutzung)	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen	Daten Bauleitplanung ausstehend

Potenzialanalyse Photovoltaik Amt Niemeck

Kriterienkatalog

Kriterium	Quelle	Begründung/Erläuterung/Rechtsgrundlage	Bemerkungen
Wasserflächen	ALKIS, LfU	§ 36 WHG: PV auf natürlichen Gewässern verboten, auf künstlichen nur, wenn nicht mehr als 15 % bedeckt und Abstand zum Ufer >= 40 m	
Flächen für Freizeit, Sport und Erholung	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen	Daten Bauleitplanung ausstehend
Friedhöfe, Halden, Tagebau	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen	Daten Bauleitplanung ausstehend
Industrie- und Gewerbeflächen	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen, ggf. möglich wenn B-Plan PV-Nutzung zulässt	Daten Bauleitplanung ausstehend
Rohstoffabbauflächen (Bestand)	LBGR	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen	
Verkehrsflächen	ALKIS	tatsächliche Nutzung steht PV-Nutzung entgegen	
weitere Planungsrechtliche Belange			
Freiraumverbund	LEP HR	ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden und die seine Funktionen oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen, sind ausgeschlossen	
Vorranggebiet "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe"	Regionalplan	Ausschluss anderer Raumnutzungen, sofern diese mit der Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind	In der Planungsregion Havelland-Fläming gibt es aktuell keine rechtskräftige Festlegung dazu. Die in der Karte dargestellten Inhalte basieren auf dem ersten Entwurf des Regionalplans 3.0. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 kann voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 gerechnet werden.
Windenergienutzung	Sachlicher Teilregionalplan Wind 2027, Rechtswirksame Bebauungspläne, LfU	tatsächliche Nutzung (WEA + Nebenanlagen) bzw. Ausweisung laut B-Plan / FNP bzw. TFNP Windenergie* (Sondergebiete Windenergie) stehen PV-Nutzung entgegen * ggf. Ausnahmsweise möglich, wenn dies die Darstellung im FNP / TFNP zulässt (zu prüfen)	Daten Bauleitplanung ausstehend
Photovoltaikanlagen Bestand	Rechtswirksame Bebauungspläne		
Sonstige Restriktionen			
Bauverbotszone an Straßen	auf Grundlage ALKIS (Straßen)	§ 9 FStrG: Bauverbotszone 40 m an Autobahnen, 20 m an Bundesstraßen, sowie § 24 BbgStrG: 20 m an Landes- und Kreisstraßen (ausgehend vom Regelquerschnitt der Straßen)	Puffer gilt ab äußerem Rand der befestigten Fahrbahn.
Abstand zu Gewässern	auf Grundlage ALKIS, LfU	§ 38 WHG: 5 m Gewässerrandstreifen, § 61 BNatSchG + § 48 BbgNatSchG: Verbot baulicher Anlagen innerhalb 50 m an Fließgewässern 1. Ordnung und Stillgewässern > 1 ha	
Raumwiderstandsklasse II			
Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG: Bodenzahl >= 50	BonaRes	Vorbehalt fruchtbarer Ackerböden für die Nahrungsmittelproduktion	
Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG: Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung	LfU	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung, Kohlenstoffspeicher	
Böden mit hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG: Böden als wertvolle Archive der Naturgeschichte	LaPro	Böden mit seltenen wertvollen Archivfunktionen der Naturgeschichte im Land Brandenburg	
Abstand zu Siedlungsflächen 500 m	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung		Daten Bauleitplanung ausstehend 500m Puffer = Vorsorgeabstand. Ist nochmal mit Amt abzustimmen, da es dazu keine rechtlichen Vorgaben gibt (evtl. den Abwägungskriterien zuordnen, dann entsprechend in Karte anpassen)
Naturnahe Moorgebiete (siehe Arbeitshilfe)			derzeit nicht separat dargestellt, Abgleich Biotope anhand Moorkarte (vgl. Abwägungskriterium Moorböden)
Wald	Landesbetrieb Forst BB (Forstgrundkarte)	PV-Nutzung nicht vertretbar aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung der Erholung des Menschen, des notwendigen Erhaltes natürlicher Kohlenstoffspeicher und von Erosionsschutz, außerdem hohes Kompensationserfordernis	
Abwägungskriterien			
Maximale Flächengröße 40 ha		Eingrenzung größerer Flächen	mit Amt abzustimmen

Potenzialanalyse Photovoltaik Amt Niemegk

Kriterienkatalog

Kriterium	Quelle	Begründung/Erläuterung/Rechtsgrundlage	Bemerkungen
Bodenzahl 30-50	BonaRes	im Falle von Agri-PV möglich	mit Amt abzustimmen
Bodendenkmal	BLDAM	siehe Baudenkmal, Eingriffe durch PV-FFA jedoch nicht so erheblich	
Wasserschutzgebiet Zone 3	LfU	jeweilige Schutzgebietsverordnung	
Abstand zu Siedlungsflächen 2 (z.B.1000 m)	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	visuelle Beeinträchtigung durch PV-Nutzung, z.B. 1000 m bei uneingeschränkter Sichtbarkeit, Prüfung des konkreten Abstandes im Einzelfall	zweite Abstandsgrenze zur Abwägung abzustimmen
Abstand zu Flächen für Freizeit und Erholung	ALKIS, verbindliche Bauleitplanung	visuelle Beeinträchtigung durch PV-Nutzung, 250 m bei uneingeschränkter Sichtbarkeit, Prüfung des konkreten Abstandes im Einzelfall	wäre zu definieren
Abstand zu Wald- und Gehölzflächen (30 m)	Landesbetrieb Forst BB (Forstgrundkarte)	Verschattung, Baumumsturz	
Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild und hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung	LP, Lapro oder gutachterliche Bewertung (optionale Leistung)	visuelle Beeinträchtigung durch PV-Nutzung	
Moorböden ohne besondere Funktionsausprägung	LfU (Moorkarte 2021)	hohe naturschutzfachliche Bedeutung, Kohlenstoffspeicher, ggf. Moor-PV mit dauerhafter Wiedervernässung möglich	
Flächen für A&E-Maßnahmen	Stadt, Kompensationsflächenpool, FNP	Vereinbarkeit mit Maßnahmen zu prüfen	ggf. auch Ausschluss RWK II
Grünland	Invekos	Umweltbundesamt rät aus naturschutzfachlichen Gründen zur Meidung von PV-Nutzung auf Grünland, insbesondere Flachlandmähwiesen gehören zu geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen	
Potenziell geschützte Biotope			Abwägungskriterium, da sie nicht dem Pauschalschutz des §30 BNatSchG unterliegen
Baubeschränkungszone zu Straßen	auf Grundlage ALKIS (Straßen)	§ 9 FStrG: Baubeschränkungszone 100 m an Autobahnen, 40 m an Bundesstraßen, sowie § 24 BbgStrG: 40 m an Landes- und Kreisstraßen (ausgehend vom Regelquerschnitt der Straßen), Baugenehmigung erforderlich	
Ortsumstellung 360°	gutachterliche Bewertung	Vermeidung vollständiger Umstellung von Ortschaften durch PV-Anlagen	
Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen (25 m)	LfU	abhängig von Biotoptyp, Prüfung auf Relevanz als Habitat von offenlandbewohnenden Arten	
Biotopverbund (LAPRO)	LAPRO	Prüfung der Vereinbarkeit mit Kern- und Verbindungsflächen, Funktionsräumen und ökologischen Korridoren des Biotopverbunds	
Naturpark	LfU	Prüfung der Vereinbarkeit mit den Pflege- und Entwicklungszielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung	
Leitungstrassen + Schutzabstand	Stadt, DLM, ggf. Leitungsbetreiber	Gewährleistung der Zugänglichkeit der Leitungen und Masten	Abstand wäre zu definieren
Umkreis um bestehende Windkraftanlagen	LfU	Gefahr von Eiswurf	Abstand wäre zu definieren
Planungsabsichten zur Siedlungsentwicklung	FNP, Informelle Bauleitplanung	Prüfung der Vereinbarkeit mit informeller Bauleitplanung	
Touristisch bedeutsame Nutzung		Prüfung der Verträglichkeit mit z.B. Rad- und Wanderwegen, Aussichtspunkten, besonderen touristischen Zielen	
Positivkriterien			
Konversionsflächen	Untere Bodenschutzbehörde?	§37 Abs. 1 (2b) EEG: Förderbereich Konversionsflächen	ggf. noch weitere Flächen nach §37 EEG
Benachteiligte Gebiete	LGB	§37 Abs. 1 (2h) EEG: Förderbereich benachteiligte Gebiete	
Deponien	ALKIS, Untere Bodenschutzbehörde?	§37 Abs. 1 (2f) EEG: Förderbereich Deponien	
Versiegelte Flächen	ALKIS, LfU, BTLN	§37 Abs. 1 (2a) EEG: Förderbereich versiegelte Flächen	
In einer Entfernung von bis zu 200 m zu vorbelasteten Flächen (Autobahnen und Schienenwegen, außerhalb Bauverbotszone)	ALKIS (Straßen, Schienenwege)	§35 Abs 1 Nr. 8b BauGB	
Nähe zu Netzeinspeisepunkten (Umspannwerke, Leitungstrassen)	Stadt (Leitungen), ALKIS (Umspannwerke)	Nutzung vorhandener Netzeinspeisepunkte anstelle der Notwendigkeit des Netzausbaus in unerschlossene Gebiete	
Strahlungsbegünstigte Lagen			sollte eher irrelevant sein, außer es gibt großflächige südexponierte Hänge
Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (Stoffemissionen, Lärm, Zerschneidung..)			sollte durch Nähe zu vorbelasteten Flächen abgedeckt sein
Bodenzahl < 30	BonaRes	Nutzung landwirtschaftlich wenig ertragreicher Böden	